E 62.3 : 28.10.20

Wasserwirtschaftsamt
Aschaffenburg

WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung +49 (6021) 5861-201	Datum
30.06.2020	5.3-4536.1-KT127-	Tanja Ferch	12.10.2020
62-632	17393/2020		

Niederschlagswasserbeseitigung Baugebiet "Langäcker II", Markt Geiselwind

Anlage(n):
Kostenrechnung
Antragsunterlagen (2-fach) i.R

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.06.2020 baten Sie um gutachterliche Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Mit E-Mail vom 04.08.2020 teilten wir dem LRA-Kitzingen sowie dem Planer mit, dass bezüglich der Antragunterlagen Ergänzungsbedarf besteht. Mit Schreiben vom 14.09.2020 wurden dem WWA ergänzende Antragsunterlagen vorgelegt.

Aus fachlicher Sicht wird zur Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Baugebiet „Langäcker II", Markt Geiselwind, wie folgt Stellung genommen:

1. Antrag/ Planung

Der Markt Geiselwind, Marktplatz 1, 96160 Geiselwind vertreten durch Herrn Bürgermeister Ernst Nickel, plant die Erschließung des Neubaugebietes „Langäcker II" in Geiselwind, Landkreis Kitzingen, im Trennsystem.

Das gesammelte Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen des Wohngebietes soll nach Rückhaltung in drei Rückhaltebecken (in Form von Rigolen) gedrosselt in die Ebrach eingeleitet werden.

Das geplante Baugebiet wird von einem Entwässerungsgraben gequert. Dieser dient der Ableitung des im oberhalb liegenden Außengebiet anfallenden Oberflächenwassers. Der Graben mündet derzeit innerhalb des Baugebietes „Langäcker I" in eine bestehende Verrohrung zur Ebrach. Eine mengenmäßige Betrachtung (Bemessung) ist in den Unterlagen des Markt Geiselwind jedoch nicht dokumentiert.

Im Bereich des vorhandenen Grabens (Fl. Nr. 331) ist innerhalb des geplanten Baugebietes ein zusätzliches Sandfang- und Sickerbecken geplant. Ansonsten wird der bestehende Ableitungsweg nach Süden über die vorhandenen Kanäle zur Ebrach nach Angaben des Planers nicht verändert. Die hierzu in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben und Berechnungen besitzen nur informativen Charakter. Ein weitreichender Schutz des Baugebietes „Langäcker 2" vor anfallendem Oberflächenwasser (nach dem Stand der Technik sollte ein 100jährliches Abflussereignis zugrunde gelegt werden) ist nicht vorgesehen.

2. Wasserrechtlicher Tatbestand

Die Ebrach ist ein Gewässer III. Ordnung in der Unterhaltungslast des Marktes Geiselwind. Die Einleitung des Niederschlagswassers in diese Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem oberhalb liegenden Außengebiet über eine bestehende Verrohrung zur Ebrach sowie das geplante Sandfang- und Sickerbecken sind nicht Bestandteil des vorliegenden Gutachtens. Nach Angaben wurden die Kanäle zur Ableitung des Oberflächenwassers von „Längäcker" nach Süden zur Ebrach im Rahmen der Flurbereinigung ab dem Jahr 1967 gebaut und durch das Planfeststellungsverfahren Wasserrecht geschaffen.

3. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme zum Antrag

Es ist kein amtlich festgesetztes und auch kein beantragtes Wasserschutzgebiet betroffen. Ebenso ist kein amtlich festgesetztes oder ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet berührt. Insofern bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Anfallendes Schmutzwasser aus dem geplanten Baugebiet „Langäcker II" soll in die bestehende Mischwasserkanalisation der Gemeinde Geiselwind geleitet und weiter der zentralen Kläranlage in Wasserberndorf zugeführt werden.
Anfallendes Niederschlagswasser im Baugebiet wird gesammelt einem neuen Regenwasserkanal zugeleitet und über drei Rückhaltebecken in Form von Rigolen gedrosselt über einen bestehenden Regenwasserkanal der Ebrach zugeführt.

Die Flächenangaben wurden von uns nicht geprüft. Die ordnungsgemäße Flächenermittlung durch den Antragsteller wird vorausgesetzt. Sofern sich hier Änderungen ergeben sollten, die sich auf die Berechnungsergebnisse auswirken, sind entsprechende Unterlagen nachzureichen. Die hydraulischen Berechnungen zu den Überfallhöhen sowie den vorgesehenen Drosselbohrungen wurden nicht geprüft. Ferner wurde die hydraulische Leistungsfähigkeit des bestehenden, weiterführenden Regenwasserkanals im Ortsbereich des Marktes Geiselwind sowie des Grabens zur Ebrach nicht geprüft. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Anlagen ist seitens des Planers sicherzustellen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu prüfen, inwieweit durch die beantragte Gewässerbenutzung die Gewässereigenschaften in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachteilig verändert werden. Hier sind deshalb grundsätzlich die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-M 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser") zu beachten:

- Bei der <u>qualitativen</u> Bewertung hat sich ergeben, dass das Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen ohne eine vorherige Regenwasserbehandlung in die Ebrach (G5 = großer Flachlandbach) eingeleitet werden kann.

- Die geplanten Rückhaltebecken in Form von Rigolen im Bereich der öffentlichen Grünflächen des Baugebietes „Langäcker II" ausgeführt werden. Eine Abdichtung der Rigolenkästen ist nicht vorgesehen, sodass je nach Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes eine Versickerung möglich ist. Der Anteil der Versickerung ist in den Berechnungen jedoch nicht angesetzt, da die Rigolen vorrangig dem Rückhalt des Niederschlagswassers dienen und nach wenigen Stunden (t_E < 5h) wieder entleert sind. Das von den Dach- und Grünflächen des allgemeinen Wohngebietes abfließende Regenwasser kann gemäß DWA-A 138 als qualitativ unbedenklich bewertet werden. Für die Vorreinigung des von den Straßenflächen abfließenden Niederschlagswassers im Bereich des Einzugsgebietes der Rigole 1 sind Filterschächte (System Innolet) in den Straßeneinläufen vorgesehen. Eine mögliche geringfügige Versickerung mittelbar ins Grundwasser kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht toleriert werden. Im Bereich der Rigole 2 steht bindiger Boden (kf-Wert = $8{,}4 \times 10^{-7}$) an. Im Bereich der Rigole 3 wird

die Rigole voraussichtlich im gewachsenen Fels liegen. Eine Versickerung kann damit weitgehend ausgeschlossen werden.

- In quantitativer, also hydraulischer Hinsicht, erfolgt durch die Errichtung der drei Rückhaltebecken in Form von Rigolen mit Drosseleinrichtung eine Abflussdämpfung auf maximal 18,6 l/s. Die zulässige Einleitmenge ergibt sich durch die gewählte Regenabflussspende von 15 l/(s*ha). Mit der Einstufung der Ebrach als „großer Flachlandbach", wäre eine Regenabflussspende von 120 l/(s*ha) zulässig.

- Die Rückhaltebecken (Rigolen) wurden nach A 117 für ein 5-jährliches Regenereignis bemessen. Hieraus ergibt sich für die 3 Rigolen ein Gesamtvolumen von V_{min} =316 m³. Die jeweiligen Drosselschächte werden mit Havarieschieber, Drosselblende und Schwelle ausgeführt, die im Falle einer Verklausung anspringen würde.

- In Hinblick auf hydraulische Belastung der Ebrach erfolgt durch die drei Regenrückhaltebecken (Rigolen) mit Drosseleinrichtung eine ausreichende Abflussdämpfung. Zudem wird bei Beachtung der Auflagen die Schmutzfrachtbelastung des Gewässers nicht nennenswert erhöht. Damit sind bis zu einem 5 -jährlichen Regenereignis nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer bzw. auf An- und Unterlieger nicht zu erwarten.

4. Wasserrechtliche Würdigung

Mit der vorgelegten Planung und dem gewählten Entwässerungssystem besteht aus fachlicher Sicht unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise, Bedingungen und Auflagen grundsätzlich Einverständnis. Vorbehaltlich der Behandlung etwaiger Einwendungen wird deshalb vorgeschlagen, eine wasserrechtliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen und Auflagen für das Einleiten gesammelten Niederschlagswassers (bis zum 31.12.2040) zu erteilen:

- Dem Antrag liegt die Planung vom 15.06.2020, ergänzt mit Unterlagen vom 31.08.2020 zugrunde, aufgestellt vom Ingenieurbüro Finster, Eichenweg 17, 91460 Baudenbach:

1	Erläuterung	
2	Übersichtslageplan	1 : 5000
4	Kanalisation und Wasser	
4.1.1	Lageplan Kanal und Wasser Baugebiet	1 : 500
4.1.2	Lageplan Kanal Ableitung Ost	1 : 500
4.1.3	Lageplan Kanal Querung St 2260	1 : 500

4.1.4	Lageplan RRBs	1 : 200
4.1.5	Lageplan Einleitungsstellen	1 : 5.000
4.2	Kanallängsschnitte Schmutzwasser	1 : 1000/100
4.3.1	Kanallängsschnitte Regenwasser Strang 1	1 : 1000/100
4.3.2	Kanallängsschnitte Regenwasser weitere Stränge	1 : 1000/100
4.3.3	Längsschnitt Höllgraben – Ebrach	1 : 1000/100
4.3.4	Schnitte und Drosselbauwerke RRB´s	1 : 50
4.3.5	Prinzipskizze Rigole RRB 2	1 : 1000/100
4.4	Bewertung Regenwasserabfluss nach ATV M 153	
4.5.1 bis 4.5.3	Bemessung RRBs nach ATV A 117	
4.5.5	Außeneinzugsgebiete	
4.6	Bemessungswassermengen und Kanal-Daten	
5	Bodengutachten	
6	Liste der Einleitungen	
7	Bauwerksverzeichnis	

Ergänzungsunterlagen vom 31.08.2020

8	Berechnungen zur anteiligen Versickerung in den Rigolen
9	Gewässerbelastung mit Filter
10	Erläuterung/Ergänzungsunterlagen

- Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 12.10.2020 versehen. Die Roteintragungen sind zu beachten.

- Die Erlaubnis beschränkt sich auf die gedrosselte Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers von Dach-, Verkehrs- und Grünflächen aus Baugebiet „Langäcker II“ über drei Rückhaltebecken in Form von Rigolen in die Ebrach.

- Es ist ein maximaler Drosselabfluss von 18,6 l/s bei einer 5-jährlichen Überflutungssicherheit in den weiterführenden, bestehenden Regenwasserkanal zur Ebrach zu gewährleisten.

- Es ist ein Retentionsvolumen von 316 m³ in drei Regenrückhaltebecken in Form von Rigolen innerhalb des Baugebietes „Langäcker II“ herzustellen.

- Der Unternehmensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

- Die Notüberläufe der Rückhaltebecken/Rigolen sowie die weiterführenden Regenwasserkanäle sind für den maximal möglichen Zulauf zu bemessen.

- Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentration von Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

- Das Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden.

- Auf Flächen, die in den Regenwasserkanal entwässern darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.

- Es dürfen keine unbeschichteten Metalldächer an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.

- Zur Vermeidung von Fehlanschlüssen im Trenngebiet sind die Entwässerungspläne im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und die Anschlüsse bei der noch offenen Baugrube durch qualifiziertes Personal abzunehmen. Fehlanschlüsse sind sofort zu beseitigen.

- Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Baugebietes „Langäcker II“ verantwortlich.

- Die Abwasseranlagen sind entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung Dritter Teil „Sammelkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke“ zu überwachen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

- Die Regenrückhaltebecken/Rigolen sowie die Drosseleinrichtungen sind regelmäßig und insbesondere nach größeren Regenereignissen zu kontrollieren. Ablagerungen, Fremdstoffe bzw. Verklausungen sind unverzüglich zu entfernen.

- Um die Filterleistung aufrecht zu erhalten ist das Substrat in den Innolet-Filtern in regelmäßigen Abständen (ca. 1 Jahr) zu erneuern. Das ausgetauschte Substrat ist ordnungsgemäß zu entsorgen und der Austausch entsprechend zu dokumentieren.

- Nach Art. 61 BayWG ist die Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Entwässerungsanlagen gemäß dem Bescheid

und der genehmigten Planung ausgeführt wurden. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind (Regenrückhaltebecken in Form von Rigolen), ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann. Insbesondere ist durch den privaten Sachverständigen zu bestätigen, dass in den Straßeneinläufen innerhalb des Einzugsgebietes der Rigole 1 Innolet-Filter eingebaut wurden.

- Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen innerhalb Baugebietes „Langäcker II" entstehen.

- Weitere Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

5. <u>Hinweise:</u>

- Die Beurteilung der Antragsunterlagen ist im Wesentlichen auf wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange beschränkt. Sie ist keine technische Entwurfs- und Funktionsprüfung. Die Bemessung der Entwässerungsleitungen liegt im Ermessen des Unternehmensträgers und wurde nicht geprüft. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, der Frostsicherheit, des Arbeitsschutzes und anderen wurden nicht geprüft.

- Seitens des WWA wurde u.a. im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass das Baugebiet in einem hängigen Geländebereich mit ackerbaulicher Nutzung liegt und im Rückblick auf die lokalen Auswirkungen der Starkregenereignisse Ende Mai 2016 geprüft werden sollte, wie ein Schutz vor Oberflächenwasser hergestellt werden kann (z. B. Objektschutz, Umflutsystem). Die Planung sieht dahingehend jedoch keine weitreichenden Maßnahmen vor.

  Im Hinblick auf den Klimawandel und die lokalen Auswirkungen von Starkregenereignissen wird in diesem Zusammenhang nochmals ein Schutz der Baugebiete „Langäcker I + II" vor Oberflächenabfluss empfohlen. Die Gefährdungsbetrachtungen (hydraulische Berechnungen) sollten mindestens für die Abflussjährlichkeiten $HQ_{häufig}$, $HQ_{mittel(100)}$ und HQ_{selten} durchgeführt werden. Ferner sollte die hydraulische Leistungsfähigkeit sowie der bauliche Zustand der vorhandenen Oberflächenwasserkanäle im Ortsbereich des Marktes Geiselwind untersucht werden. Weiterführende Informationen hierzu sind auch der Website des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter folgendem Link zu entnehmen: https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/index.htm

- Nach Angaben wurde das bestehende Wohngebiet „Langäcker I“ in Geiselwind, Landkreis Kitzingen, ebenfalls im Trennsystem erschlossen. Inwieweit hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

- Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im wasserrechtlichen Verfahren ist kostenerstattungspflichtig. Der zu erstattende Betrag wird gemäß beigefügter Rechnung festgesetzt. Hierin ist auch der Aufwand für die umfangreiche Vorprüfung der Antragsunterlagen enthalten.

- Die Antragsunterlagen werden in 2-facher Ausfertigung zurückgegeben. Um die Übersendung eines Bescheidsabdruckes sowie eines genehmigten Plansatzes wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. T. Ferch